

A.II.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

§ 28 Absatz 5 SGB II

(siehe: II.5 Arbeitshilfe des Landes)

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und **zusätzlich** erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

Die Verpflichtung der Schulen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler wird in § 2 Abs.8 und § 50 Abs. 3 Schulgesetz NW deutlich.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Schulgesetz NRW – SchulG)

Vom 15. Februar 2005

zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011

§ 2

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

§ 50

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

**A.II.5.1. Angemessenheit und Dauer der Lernförderung;
Erreichen der nach den schulischen Bestimmungen
wesentlichen Lernziele**

Beurteilungskompetenz zu diesen Themen haben vor allen Dingen die Lehrerinnen und Lehrer. Sie können beurteilen, ob vorrangige schulische Angebote genutzt wurden und ob und in welchem Umfang zusätzliche Nachhilfe in einer bestimmten schulischen Situation sinnvoll ist. Deshalb werden die Schulleitungen und die Lehrerinnen und Lehrer gebeten, im Interesse ihrer Schülerinnen und Schüler den Nachweis 5 auszufüllen. Damit wird gewährleistet, dass von Lehrerinnen und Lehrern keine „Gutachten“ geschrieben werden müssen, sondern in Kurzform die wesentlichen Angaben gemacht werden können. Besonders hilfreich ist es, wenn Vorschläge zum Anbieter gemacht werden können.

Die Sachbearbeitung entscheidet auf der Basis der Stellungnahmen der Lehrkräfte über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung. Den Stellungnahmen soll im Regelfall gefolgt werden.

Auf dem Nachweis 5 markiert die Lehrkraft, ob Gruppenunterricht oder Einzelunterricht empfohlen wird, und der Anbieter bestätigt, dass er diese Förderung anbieten kann. Nach Bewilligung der Lernförderung können Erkenntnisse entstehen, dass für die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler eine andere Förderung besser geeignet ist. Für eine Änderung zwischen Einzelunterricht und Gruppenunterricht reicht eine Mitteilung der Lehrkraft aus, dass die Änderung empfohlen wird. Die Mitteilung wird durch den Anbieter veranlasst und kann formlos in Textform (Brief, Fax, E-Mail, ...) abgegeben werden.

In der Arbeitshilfe des Landes ist ein Stundenrahmen vorgegeben, der auch in Remscheid angewendet wird. Danach können 15 bis 35 Zeit-Stunden pauschal bewilligt werden, wenn der Bedarf bestätigt wurde.

Falls Eltern mit Anbietern von Lernförderungen Vereinbarungen treffen, die eine bestimmte Laufzeitdauer (z.B. von mehreren Monaten) haben, können diese Kosten nicht pauschal übernommen werden. Bewilligungen haben sich an den vom Land vorgegebenen Stundenzahlen zu orientieren.

Sollten Schulen ausdrücklich Nachhilfe in Studieninstituten empfehlen, kann dem Wunsch gefolgt werden.

Welche Kosten angemessen sind, wurde vom Gesetzgeber nicht abschließend geregelt. Deshalb ist nach typischen und atypischen Fällen zu unterscheiden.

In typischen Fällen werden Kosten bis zur folgenden Höhe anerkannt:

	Einzelunterricht	Gruppenunterricht
Schülerinnen und Schüler	bis zu 12,82 Euro pro Zeitstunde	bis zu 7,05 Euro pro Zeitstunde
Studentinnen und Studenten	bis zu 19,23 Euro pro Zeitstunde	bis zu 10,57 Euro pro Zeitstunde
Lehrerinnen und Lehrer (auch im Ruhestand) oder Institute	bis zu 32,05 Euro pro Zeitstunde	bis zu 17,31 Euro pro Zeitstunde

Die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu berücksichtigen, bei entsprechender Begründung können höhere Beträge gezahlt werden oder ein höherer Stundenrahmen bewilligt werden.

Die BuT-Arbeitshilfe des Landes (6. Auflage) führt neben den sogenannten „harten Kriterien“ an, dass auch „die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus“ und (daraus resultierend) „die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt“ zu den wesentlichen Lernzielen gehören. Lernförderung kann also auch in diesen Fällen im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewilligt werden.

Die Einzelfallprüfung muss das betroffene wesentliche Lernziel des beantragten Schulfaches sowie den aktuellen und -unter Einbeziehung der beantragten Lernförderung- prognostizierten verbesserten Leistungsstand betrachten. Diese Aussagen können nur von der Schule gemacht werden.

Die Angaben der Schule sollen eine aktuelle Leistungseinschätzung enthalten. Liegt diese im Bereich „ungenügend“ oder „mangelhaft“, soll die Sachbearbeitung die Lernförderung ohne weitere Prüfung bewilligen. Diese Fallgestaltung wurde Nachweis 5 mit den „harten Kriterien“ unter Punkt 1 der Begründung zusammengefasst. In diesen Fällen wie auch in den Fällen der krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit (Punkt 2 der Begründung) kann die Sachbearbeitung die Lernförderung also ohne weitere Prüfung bewilligen.

Wird eine Lernförderung beantragt, um ein höheres Leistungsniveau zu erreichen (Punkt 3 der Begründung) und damit die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt bzw. der weiteren Entwicklung im Beruf zu verbessern, wird dem Antrag im Regelfall stattgegeben. Es reicht eine mittel-

bare Beziehung zu den Chancen auf dem Arbeitsmarkt bzw. der Entwicklung im Beruf, insofern ist die Lernförderung nicht auf einzelne Schulklassen beschränkt. Die Lernförderung ist auch nicht auf konkrete Schulnoten beschränkt.

A.II.5.2. Geeignetheit der Lernförderung / Qualitätssicherung

Die Beurteilung der Eignung von Personen, die eine Lernförderung anbieten, kann im Einzelfall schwierig sein und wird durch den FD 2.51, der gemeinsam mit dem FD 2.40, dem Jobcenter und möglicherweise weiteren Dritten eine Arbeitsgruppe zur Qualitätssicherung bildet, vorgenommen.

Nach § 8a SGB VIII gibt es einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Wenn bekannt wird, dass ungeeignete Personen Kinder und Jugendliche betreuen, müssen die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

Sollten im Lauf der Zeit Zweifel an der Anbietereignung bestehen, sind die Geschäftsführung des Jobcenters und die Leitung des FD 2.51 mit der Bitte um Prüfung zu informieren.

Empfehlungen zu Anbietern sind aus Gründen der Wettbewerbsneutralität nicht zu geben.

Bemühungen der Schulen, zusätzliche Nachhilfemöglichkeiten in der Schule anzubieten, werden ausdrücklich unterstützt. Es gibt z.B. Modelle, in denen geeignete Oberstufenschüler darauf vorbereitet werden, Nachhilfeunterricht zu geben. Sie geben dann gegen Entgelt Einzel- oder Gruppenunterricht.

Es handelt sich hier nicht um schulische Angebote, die den Leistungen der Lernförderung vorgehen, sondern um von Schulen unterstützte Nachhilfe. Diese kann über das Bildungspaket bezuschusst werden. Reine Hausaufgabenbetreuung kann nicht übernommen werden.

A.II.5.3. Dauer der Lernförderung

In der Gesetzesbegründung zu § 28 V SGB II wird ausgeführt, dass Lernförderung in der Regel nur kurzzeitig notwendig ist, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.¹ Diese Ausführungen haben allerdings keinen Niederschlag im Gesetzeswortlaut gefunden². Insofern ist eine längerfristige Gewährung von Lernförderung nicht ausgeschlossen³.

A.II.5.3.1 Regelfall

In der Gesetzesbegründung wird der Regelfall einer Lernförderung beschrieben:

In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.¹

A.II.5.3.2 besondere Fälle

In besonderen Fällen kann Lernförderung längerfristig gewährt werden.

A.II.5.3.2.a) Ab wann „längerfristig“?

Eine Lernförderung gilt als längerfristig, wenn in dem vorangegangenen Schuljahr in demselben Fach bereits eine Lernförderung bewilligt wurde.

A.II.5.3.2.b) Bestätigung durch die Lehrkraft

Die Lehrkraft bestätigt auf dem Nachweis 5, dass die Lernförderung weiter erforderlich ist und die wesentlichen Lernziele im aktuellen Schuljahr voraussichtlich erreicht werden. Falls bereits länger als für ein Schuljahr Lernförderung erteilt wurde, schickt die Lehrkraft ein formloses Schreiben mit, warum die Lernförderung auch nach zwei oder mehr Jahren der Lernförderung immer noch erforderlich ist und warum sie in diesem Schuljahr vom Erreichen des wesentlichen Lernzieles ausgeht.

Fehlt das entsprechende Kreuz auf dem Nachweis 5, soll mit der Lehrkraft Kontakt aufgenommen werden, warum es nicht gesetzt wurde. Die Bestätigung kann von der Lehrkraft nachträglich, auch fernmündlich, abgegeben werden.

Fehlt das formlose Schreiben, ist es von der Lehrkraft nachzureichen.

¹ Gesetzesbegründung zu BR Drucksache 661/10, Seite 170

² Vgl. LSG NRW Beschluss vom 20. Dezember 2013 Az. L 19 AS 2015/13 B ER; Randziffer 20

³ siehe auch: BSG-Urteil vom 25.04.2018, B 4 AS 19/17 R; Randziffer 21

A.II.5.3.2.c) Höchstdauer

Eine Höchstdauer für die Bewilligung von Lernförderung besteht nicht.

A.II.5.3.3 wöchentlicher Umfang der Lernförderung

Im Regelfall darf Lernförderung maximal in diesem wöchentlichen Umfang⁴ erteilt werden, die Höchstgrenze ist unabhängig von der Anzahl der bewilligten Fächer:

Grundschule (Klassen 1 - 4)	2 Zeitstunden (120 Minuten)
Sekundarstufe 1 (Klassen 5 - 10)	3 Zeitstunden (180 Minuten)
Sekundarstufe 2 (Jahrgangsstufen 11 - 13)	4 Zeitstunden (240 Minuten)

Begründete Abweichungen von diesen Höchstgrenzen sind möglich. Die Abweichungen müssen durch die Sachbearbeitung der bewilligenden Stelle genehmigt werden, die Genehmigung kann fernmündlich erteilt werden. Bei den Höchstgrenzen handelt es sich um einen Schutz der Kinder und Jugendlichen vor zu großer Belastung, daher sollen Abweichungen hiervon regelmäßig nur für einen kurzen Zeitraum genehmigt werden. Abweichungen kommen typischer Weise in folgenden Fällen in Betracht:

- In der Woche vor einer wichtigen Prüfung.
- In den Ferien, wenn erheblicher Lernförderbedarf besteht; in den Sommerferien maximal drei Wochen, in den Herbst-, Winter- und Osterferien maximal eine Woche.

Als regelmäßiger Zeitrahmen für die begründeten Abweichen wird vorgegeben:

	vor einer Prüfung	in den Ferien
Grundschule (Klassen 1 + 2)	3 Zeitstunden (180 Minuten)	3 Zeitstunden (180 Minuten)
Grundschule (Klassen 3+4)	4 Zeitstunden (240 Minuten)	5 Zeitstunden (300 Minuten)
Sekundarstufe 1 (Klassen 5 - 7)	5 Zeitstunden (300 Minuten)	7 Zeitstunden (420 Minuten)
Sekundarstufe 1 (Klassen 8-10)	6 Zeitstunden (360 Minuten)	9 Zeitstunden (540 Minuten)

⁴ Die Höchstgrenzen wurden entsprechend der Empfehlungen des FD 2.52-Schulpsychologie festgelegt.

Sekundarstufe 2 (Jahrgangsstufen 11 - 13)	8 Zeitstunden (480 Minuten)	12 Zeitstunden (720 Minuten)
--	--------------------------------	---------------------------------

A.II.5.4. Lernförderung bei Teilleistungsstörungen

Teilleistungsstörungen wie Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) und Dyskalkulie waren zum Start der Lernförderung über Bildung und Teilhabe vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) nicht förderfähig. Mit Erlass vom 18.07.2012 (Aktenzeichen: II B 4 – 3734.2) eröffnete das MAIS die Möglichkeit, bei LRS und Dyskalkulie Lernförderung über Bildung und Teilhabe zu fördern. Diese Richtlinien regeln die Handhabung der Förderung in Remscheid.

A.II.5.4.1 Vorrang des SGB VIII

A.II.5.4.1.a) „klassische“ Nachhilfe

Leistungen nach dem SGB VIII gehen den BuT-Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder BKGG regelmäßig vor⁵. Für Lernförderung im Sinne einer klassischen Nachhilfe reicht aus, dass eine Antragstellung nach dem SGB VIII nicht bekannt ist, was zum Beispiel über den Nachweis 5 dokumentiert werden kann.

A.II.5.4.1.b) Bei Teilleistungsstörungen: Antrag auf Förderung nach § 35a SGB VIII

Teilleistungsstörungen werden über eine Diagnose nach ICD 10⁶ festgestellt. Regelmäßige Diagnosen sind F81.0 (Lese- und Rechtschreibstörung), F81.1 (Isolierte Rechtschreibstörung), F81.2 (Rechenstörung) und F81.3 (kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten, meist die Kombination von F81.2 und F81.0 oder F81.1).

Bei Teilleistungsstörungen wie LRS und Dyskalkulie ist eine (drohende) seelische Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII wesentlich wahrscheinlicher als bei Defiziten, die mit der klassischen Nachhilfe behoben werden können. Daher ist bei Teilleistungsstörungen vor der Entscheidung über einen entsprechenden BuT-Antrag die Entscheidung über eine Förderung nach § 35a SGB VIII anzufordern. Ist der Antrag auf eine SGB-VIII-Förderung noch nicht gestellt worden, soll dies zunächst erfolgen.

A.II.5.4.1.c) BuT-Entscheidung orientiert sich an SGB-VIII-Entscheidung

⁵ § 10 Absätze 3 und 4 SGB VIII; Ausnahme: Mittagsverpflegung

⁶ „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ der Weltgesundheitsorganisation

Auf Grundlage der SGB-VIII-Entscheidung kann über den BuT-Antrag entschieden werden. Im Rahmen der SGB-VIII-Beantragung ist diagnostiziert worden, ob eine Teilleistungsstörung vorliegt. Der Feststellung des SGB-VIII-Trägers wird hierbei gefolgt. Liegt eine Diagnose einer Teilleistungsstörung nicht vor, kann „nur“ die klassische Nachhilfe bewilligt werden.

Hat der SGB-VIII-Träger den dortigen Antrag bewilligt, ist der Bedarf durch einen vorrangigen Träger gedeckt. Der BuT-Antrag wird also abgelehnt oder von den Antragstellern zurückgezogen.

Hat der SGB-VIII-Träger den Antrag abgelehnt, weil es keinen kausalen Zusammenhang zwischen der Teilleistungsstörung und einer (drohenden) seelischen Behinderung gibt⁷, kann eine Therapie der Teilleistungsstörung regelmäßig als BuT-Leistung bewilligt werden⁸.

A.II.5.4.2 Umfang der Bewilligung

A.II.5.4.2.a) Geeignetheit des Anbieters

Das Angebot des Anbieters muss nach dem Inhalt des Bildungsangebotes geeignet sein, das Ziel einer Linderung oder Behebung der diagnostizierten Teilleistungsstörung zu erreichen. Bei Unklarheiten über die Geeignetheit eines Anbieters kann die Stadt Remscheid, Dezernat 2.00, eingeschaltet werden.

A.II.5.4.2.b) Dauer

Die Lernförderung wird zunächst für ein Jahr bewilligt. Der Stunden-Umfang der Bewilligung folgt der ärztlichen Empfehlung.

Für die Fortsetzung der Lernförderung um ein weiteres Jahr soll ein Bericht des Anbieters vorgelegt werden, worin die bisherigen Fortschritte sowie eine Prognose der zukünftigen Fortschritte beschrieben werden. Bei einer positiven Prognose soll die Lernförderung für ein weiteres Jahr bewilligt werden, hierfür ist kein erneuter Antrag erforderlich.

Nach zwei Jahren ist davon auszugehen, dass die möglichen Verbesserungen erreicht wurden. Eine weitere Verlängerung kommt also regelmäßig nicht in Betracht. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Lernförderung über zwei Jahre hinausgehen.

A.II.5.4.2.c) Kosten

⁷ Die Feststellung über den kausalen Zusammenhang der Störung und der Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft trifft der SGB-VIII-Träger. Sofern eine andere Stelle, zum Beispiel der die Diagnose erstellende Arzt, abweichende Aussagen hierzu getätigt hat, sind diese unerheblich.

⁸ vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Dezember 2013 Az. L 19 AS 2015/13 B ER

Es werden dieselben Kosten übernommen, die vom örtlichen Jugendamt anerkannt werden. Die jeweils aktuellen Kosten können beim Jugendamt erfragt werden⁹.

Werden vom örtlichen Jugendamt monatliche Pauschalbeträge anerkannt, werden diese als BuT-Bedarf ebenfalls anerkannt.

A.II.5.4.3 Förderung durch die Schule



LRS-Erlass_NRW-199
1.pdf

Mit Runderlass vom 19.07.1991() hat das Kultusministerium NRW die Schulen verpflichtet, Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Schreibens (LRS) entsprechend zu fördern. Mit dem Nachweis 5 wird für diese Fälle über eine Ankreuzmöglichkeit abgefragt, ob die Förderung durchgeführt wird.

Hat die Schule dieses Kreuz nicht gesetzt, soll bei der Schule nachgefragt werden, ob dies ein Versehen war oder die Förderung tatsächlich nicht erfolgt. Erfolgt die Förderung tatsächlich nicht, soll eine Meldung dieses Falles an die Stadt Remscheid, Dezernat 2.00 gesendet werden. Eine fehlende Förderung steht einer BuT-Bewilligung nicht entgegen.

A.II.5.5. Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist Aufgabe der Schule¹⁰. Das Land NRW hat hier umfangreiche Angebote möglich gemacht¹¹ und auch den Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler neu geregelt¹². In Remscheid werden auch viele außerschulische Angebote der Sprachförderung angeboten¹³.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Leistungsbezug von Arbeitslosengeld 2 bzw. Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen kann darüber hinaus im Einzelfall eine Sprachförderung als Lernförderung über Bildung und Teilhabe nach den jeweiligen (inhaltlich identischen) Bestimmungen gewährt werden. Diese Richtlinien regeln im Folgenden die einheitliche Bearbeitung dieser Sprachförderung in der Stadt Remscheid.

⁹ Kontakt Stadt Remscheid: Fachdienst 2.51.4/1 – Allgemeiner Sozialdienst

¹⁰ § 2 Absatz 10 Satz 1 Schulgesetz NRW

¹¹ s. beispielsweise <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Gefluechtete/Massnahmen/index.html>

¹² Erlass des MSW NRW vom 28.06.2016

¹³ Das Kommunale Integrationszentrum stellt beispielsweise viele Angebote in der „Globale Übersicht über momentan laufende Angebote für Flüchtlinge in Remscheid“ zusammen

A.II.5.5.1 Sprachförderung ausnahmsweise als BuT-Lernförderung möglich

Sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch die Gesetzesbegründung¹⁴ sehen Sprachförderung als BuT-Leistung nicht vor. Das MAIS NRW als Aufsichtsbehörde für das SGB II hat mit Erlass vom 15.03.2016 Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, zugelassen. Am 18.03.2016 hat das MAIS NRW auf Nachfrage mitgeteilt, dass eine voraussetzungsfreie Sprachförderung nicht möglich ist:

„Schon aus Rechtsgründen ist eine voraussetzungslose Förderung des Spracherwerbs von Flüchtlingskindern aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen der SGB II-Finanzierung nicht möglich. [...] Wir sehen mit beiliegendem Erlass eine gewisse den Integrationsprozess von SGB-II berechtigten Flüchtlingskindern flankierende Öffnung einzelner rechtlicher Voraussetzungen als möglich an, die allerdings im Einklang mit der Rechtslage steht. Richtig ist nach dieser Rechtsauslegung, dass eine sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gemäß § 28 Absatz 5 SGB II sowie § 6b BKGG nicht von vornherein ausgeschlossen und unter bestimmten näher beschriebenen Voraussetzungen möglich ist.“¹⁵

Mit Schreiben vom 05.08.2016 konkretisiert das MAIS NRW die Möglichkeit der Sprachförderung als BuT-Lernförderung an einigen Stellen. Leider bleibt nach wie vor größtenteils offen, welche „bestimmten näher beschriebenen Voraussetzungen“ es geben soll.

In einem Schreiben aus dem Juni 2016 stellt das MAIS NRW fest, dass die Ausführungen des Erlasses vom 15.03.2016 nur für die Fälle gelten, wo § 28 V SGB II oder § 6b BKGG einschlägig ist. Diese Sichtweise greift zu kurz. Die BuT-Regelungen sind identisch und müssen in einer Gemeinde auch einheitlich ausgelegt und angewendet werden. Die Stadt Remscheid lässt daher eine Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wie nachfolgend näher beschrieben zu, ohne zwischen den verschiedenen Anspruchsgrundlagen zu differenzieren.

A.II.5.5.2 Abweichungen von der üblichen Bewilligung

Abweichend von den üblichen Bewilligungen für BuT-Lernförderung gilt:

A.II.5.5.2.a) Pauschalbewilligungen sind keine festen Vorgaben

¹⁴ BR-Drucksache 661/10 v. 21.10.2010; Seite 170

¹⁵ Auszug aus einer Mail vom MAIS NRW (Dr. Hans Lühmann) an die Stadt Gelsenkirchen (Michael Liedtke) vom 18.03.2016

Die in den Richtlinien zur Lernförderung genannten pauschalen Bewilligungsrahmen von 15, 25 oder 35 Zeitstunden¹⁶ sind keine festen Vorgaben. Bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, geht der Bedarf an Sprachförderung oftmals darüber hinaus. Die Sprachförderung soll bei der erstmaligen Bewilligung für maximal 35 Zeitstunden bewilligt werden, eine mehrmalige erneute Bewilligung um jeweils bis zu 20 Zeitstunden ist möglich.

A.II.5.5.2.b) Sprachförderung auch in der Ferienzeit

Die Inanspruchnahme von Sprachförderung als BuT-Lernförderung ist auch in den Schulferien möglich.

A.II.5.5.3 Voraussetzungen für den Bedarf von Sprachförderung als BuT-Lernförderung

A.II.5.5.3.a) Einfindungsphase

Die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler, die potenziell eine außerschulische Sprachförderung benötigen könnten, ist sehr heterogen (Kinder mit Fluchterfahrungen, Kinder mit europäischem Migrationshintergrund, unterschiedliche bisherige Schulerfahrung im Herkunftsland, ...). Daher ist ein längerer Beobachtungszeitraum im schulischen Kontext erforderlich, um einen über die Schulförderung hinausgehenden Bedarf tatsächlich festzustellen zu können. Eine Besonderheit stellen hier Kinder mit Fluchterfahrung dar: Für sie ist eine Normalisierung des Alltags ein wichtiger Integrationsfaktor. Der größte Teil der in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden unmittelbar vor dem Schulbesuch nach Deutschland geflüchtet sein.

Aus den vorgenannten Gründen kommt in der Einfindungsphase sechs Monate nach dem erstmaligen Schulbesuch eine zusätzliche Sprachförderung als BuT-Lernförderung grundsätzlich nicht in Betracht. In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

A.II.5.5.3.b) Defizite im Spracherwerb

¹⁶ BuT-Richtlinien, A.II.5.1, Seite 2

Die Anforderung an die Lernförderung für den Bereich Deutschförderung weicht von der in den städtischen Richtlinien beschriebenen fachbezogenen Lernförderung ab¹⁷. Es ist insbesondere nicht Voraussetzung, in einem Fach (z.B. Deutsch) ein schlechtes Leistungsniveau zu haben.

Die Voraussetzung für eine die schulischen Angebote ergänzende Sprachförderung ist eine deutliche negative Abweichung von den zu erwartenden Lernfortschritten.

Nach der Einfindungsphase (s. A.II.5.5.3.a) kann festgestellt werden, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler hinsichtlich des Spracherwerbs eine normale Entwicklung nimmt. Bei deutlich schlechteren Lernfortschritten ist eine zusätzliche BuT-Lernförderung möglich. Die Feststellung über die deutliche negative Abweichung von den zu erwartenden Lernfortschritten nimmt die Schulleitung vor. Die Schulleitung kann diese Aufgabe an die Lehrkraft delegieren.

A.II.5.5.3.c) Bereitschaft zum Spracherwerb

Die Schülerin bzw. der Schüler müssen lernen wollen. An diese Voraussetzung sind keine hohen Ansprüche zu stellen. Wird allerdings festgestellt, dass die schlechte sprachliche Entwicklung hauptsächlich an der mangelnden Lernbereitschaft der Schülerin bzw. des Schülers liegt, kommt eine BuT-Lernförderung nicht in Betracht.

A.II.5.6. Erbringungsweg

Die Leistung der Lernförderung wird als Gutschein erbracht. Der Gutschein wird nach der erbrachten Lernförderung vom Leistungsanbieter vorgelegt. Für die im Rahmen der auf dem Gutschein aufgeführten Bedingungen erteilten Zeitstunden werden danach die Geldleistungen an den Leistungsanbieter überwiesen. Die Leistungsanbieter können auch Zwischenabrechnungen vornehmen lassen, um die bisher erteilten Zeitstunden ausgezahlt zu bekommen. Die Zwischenabrechnungen müssen mindestens den Zeitraum eines Monats umfassen.

A.II.5.7. Schulpsychologischer Dienst

Falls sich Hinweise ergeben, dass grundsätzliche Schulprobleme bestehen, ist eine Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des schulpsychologischen Dienstes 2.52 empfehlenswert.

Dort können Schülerinnen und Schüler, aber auch die Eltern und Lehrerinnen und Lehrer in schwierigen Situationen professionelle Unterstützung finden. In diesem Beratungsprozess

¹⁷ BuT-Richtlinien, A.II.5.1, Seite 3

kann auch der Bedarf für Nachhilfe festgestellt werden. Die Initiative für die Zusammenarbeit kann sowohl von den Kolleginnen und Kollegen der Leistungsabteilung, aber auch von den Beratungsfachkräften initiiert werden.

Die Inanspruchnahme des schulpsychologischen Dienstes ist freiwillig.

A.II.5.8. Dauer der Bewilligung

Die Lernförderung wird regelmäßig für das laufende Schuljahr bewilligt, allerdings unter der Bedingung, dass die zu Grunde liegende Transferleistung bezogen wird.

Die Eltern sind verpflichtet, dem Lernförderanbieter die Information über die Beendigung der Transferleistung mitzuteilen. Teilen die Eltern dem Lernförderanbieter die Beendigung der Transferleistung nicht mit, liegt das Risiko etwaiger Zahlungsausfälle beim Lernförderanbieter (unternehmerisches Risiko). Für Zeiten nach Beendigung der Transferleistungen¹⁸ kann die Lernförderung nicht mehr erbracht werden.

Für eine Nachprüfung in den Sommerferien wird Lernförderung unter den Voraussetzungen von A.II.5.3.3 („wöchentlicher Umfang der Lernförderung“) auch nach dem 31. Juli (Ende des Schuljahres) übernommen.

¹⁸ Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung: Lernförderung, die während des Bezugs von Transferleistungen erteilt wurde, kann auch nach Beendigung des Leistungsbezuges noch abgerechnet werden.